



HVBG

HVBG-Info 27/1993 vom 15.11.1993, S. 2419 - 2422, DOK 754.15/017-OLG

**Tierhalterhaftung gegenüber dem aus Gefälligkeit die  
Pferdebetreuung übernehmenden Helfer - Urteil des OLG Köln vom  
31.03.1993 - 26 U 54/92 -**

Tierhalterhaftung gegenüber dem aus Gefälligkeit die  
Pferdebetreuung übernehmenden Helfer (§ 833 BGB); Bindungswirkung  
der Entscheidung der BG über die Ablehnung des Vorliegens eines  
Arbeitsunfalles (§§ 539 Abs. 2, 548, 636, 638 RVO);  
hier: Urteil des OLG Köln vom 31.03.1993 - 26 U 54/92 -  
Das OLG Köln hat mit Urteil vom 31.03.1993 - 26 U 54/92 -  
folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Übernimmt jemand aus Gefälligkeit die Aufgabe, während der  
Urlaubsabwesenheit eines Pferdehalters dessen Reitpferd durch  
Führen am Führstrick zu bewegen, und wird er hierbei durch das  
Pferd verletzt, so kann ihm der Pferdehalter nach BGB § 833  
zum Schadensersatz verpflichtet sein.
2. An die endgültige Entscheidung der Berufsgenossenschaft,  
daß es sich bei dem Schadensereignis nicht um einen  
Arbeitsunfall im Sinne des §§ 548, 636 RVO handelt, sind die  
Zivilgerichte grundsätzlich gebunden.
3. Die Frage, ob die Bindungswirkung bei der Möglichkeit  
abweichender Tatsachenfeststellungen entfallen kann, bleibt  
offen.